

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. November 2009

### **1762. Strassen (Winterthur, Tösstalstrasse kant. S-4)**

Mit Schreiben vom 18. September 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Winterthur der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Tösstalstrasse, Abschnitt Seener- bis Oberseenerstrasse, Winterthur (Objekt Nr. 11 255), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von §45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, die Tösstalstrasse kant. S-4 im Abschnitt Seener- bis Oberseenerstrasse zu erneuern und den Knoten Tösstal-/Kanzleistrasse einschliesslich neuer Lichtsignalanlage umzugestalten. Insgesamt sollen die Verkehrsverhältnisse für den öffentlichen Verkehr (öV), den motorisierten Individualverkehr (MIV), Radfahrerinnen und Radfahrer und Fussgängerinnen und Fussgänger verbessert werden. Hierzu wird die Fahrbahn der Tösstalstrasse nahezu auf der ganzen Länge um 0,4 m bis 1,0 m verbreitert, teilweise zulasten der Gehwegbreiten. So wird Platz gewonnen, um bei der Kanzlei- und der Oberseenerstrasse separate Abbiegespuren markieren zu können und bessere Verhältnisse bei der Bushaltestelle «Coop» zu schaffen. Mit dem Projekt werden die Verhältnisse für Radfahrerinnen und Radfahrer wesentlich verbessert. So wird überall, wo es die Platzverhältnisse zulassen, ein Radstreifen markiert. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn werden die Gehwege schmaler. Da diese grösstenteils noch immer eine Breite von 2,0 m aufweisen, kann in Kauf genommen werden, dass die Gehwegbreite bei einzelnen Hauszugängen und -ecken örtlich auf bis zu 1,38 m verschmälert wird. Der westseitige Gehweg der Seenerstrasse weist bereits heute eine minimale Breite von 1,46 m auf. Bei einmündenden, untergeordneten Strassen wie der Hinterdorf-, der Boll- und der Oberseenerstrasse werden die Einmündungen neu als Trottoir-Überfahrten ausgestaltet.

Beim Knoten Tösstal-/Kanzleistrasse wird eine neue Lichtsignalanlage erstellt. Die bestehende Bushaltestelle «Schulhaus» stadteinwärts wird von der Tösstal- in die Kanzleistrasse verschoben. Mit der Lichtsignalanlage kann der öV vor allem zu Stosszeiten besser von der Tösstal- in die Kanzleistrasse ein- und ausfahren als auch von der Kanzlei- in die Tösstalstrasse links abbiegen. Der MIV wird durch die Lichtsignalan-

lage nicht mehr durch aus der Kanzleistrasse ausfahrende Busse behindert (sie beanspruchen heute die Gegenfahrbahn). Auch durch die Verlegung der Bushaltestelle wird der Verkehrsfluss auf der Tösstalstrasse optimiert. Durch die geregelten Fussgängerübergänge wird auch die Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger erhöht.

Die neue Lichtsignalanlage steht in einem kurzen Abstand zur bestehenden Lichtsignalanlage am Knoten Tösstal-/Seenerstrasse. Deshalb müssen diese beiden Anlagen miteinander koordiniert werden, was am Steuergerät bei der Lichtsignalanlage Tösstal-/Seenerstrasse die Ausrüstung mit einer neuen Software erforderlich macht. Mit der neuen Lichtsignalanlage Tösstal-/Kanzleistrasse wird die Leistungsfähigkeit auf der Tösstalstrasse nicht negativ beeinflusst, da diese bereits heute durch den Knoten Tösstal-/Seenerstrasse bestimmt wird.

Im Zuge der Bauarbeiten werden auch verschiedene Werkleitungen erneuert.

Die Bauarbeiten sind ab Oktober 2009 bis Sommer 2011 geplant. Da im technischen Sinne dem Projekt zugestimmt werden kann, wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 die vorzeitige Baufreigabe für die Werkleitungsarbeiten erteilt.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten in der Tösstalstrasse belaufen sich auf Fr. 4 100 000 (Strassenbau). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 1 875 000. Davon betragen die Aufwendungen für den öV-Anteil des Baus voraussichtlich Fr. 186 000. Die Aufwendungen zulasten der Unterhaltspauschale betragen voraussichtlich Fr. 1 786 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) diejenigen Beträge festsetzen, die von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Das Projekt der Stadt Winterthur für die Erneuerung der Tösstalstrasse, Abschnitt Seener- bis Oberseenerstrasse, Winterthur, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau/Tiefbau, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**